LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

32 - Ordnungsamt
32.1 Sicherheit und Ordnung

Informationen zum Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO

Wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung durch den Kunden außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Waren oder Leistungen vertreiben oder ankaufen will oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller ausüben will, benötigt gemäß § 55 Gewerbeordnung eine Reisegewerbekarte.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Reisegewerbekarte werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck (siehe Antragsportal oder hier)
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Wohnsitzgemeinde)
- eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Wohnsitzgemeinde)
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Finanzamt)
- Nur bei juristischen Personen als Antragsteller – Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. Gesellschaftervertrages (Amtsgericht, Notar)
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (nur erforderlich beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln)